

26/SN-MF/ME 1 von 3

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Wien, am 9.3.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
5-192/Sch

Durchwahl:
478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

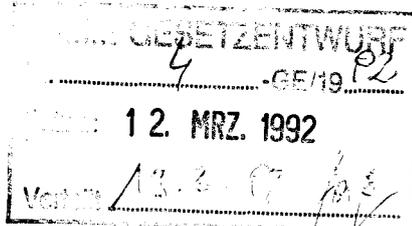
25 Beilagen



**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien



A. Sommer
Wien, am 9.3.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
23.0102/89-III/1/91 30.12.1991

Unser Zeichen: 5-192/Sch
Durchwahl: 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgeschlagene Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes steht im Zusammenhang mit einem gleichzeitig vorliegenden Entwurf einer Neuordnung der Studienförderung (Studienförderungsgesetz 1992). Die Neuregelung sieht eine verbesserte Anspruchsgrundlage für studierende Kinder durch Anhebung der Altersgrenze für die Familienbeihilfe vom 25. auf das 27. Lebensjahr. Es handelt sich um eine wesentliche finanzielle Entlastung für jene Eltern, die ihre studierenden Kinder noch erhalten müssen.

Durch den Nachweis eines Mindeststudienerfolges wird eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Familienbeihilfe durch "Langzeitstudenten" weitestgehend ausgeschlossen. Dem ist nach Abwägung aller Umstände grundsätzlich zuzustimmen. Für

- 2 -

Härtefälle wird allerdings bemerkt, daß der nun generell - also auch vor Vollendung des 25. Lebensjahres - verlangte Nachweis eines Mindeststudienerfolges eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation darstellt und z.B. in Bauernfamilien zu Härten führen kann. Kinder von Land- und Forstwirten sind manchmal gezwungen, neben dem Studium im elterlichen Betrieb ohne Entgelt mitzuarbeiten, um die Aufrechterhaltung des Familienbetriebes zu sichern. Diese Doppelbelastung kann den Studienfortgang verzögern. Für solche und ähnliche Härtefälle sollten bei entsprechendem Nachweis Ausnahmen vom Studienerfolgsnachweis befristet möglich sein.

Ausdrücklich zugestimmt wird der Regelung des § 6 Abs. 5 (Z. 7 des Entwurfes), wonach nun auch Kinder, deren Eltern keinen ausreichenden Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

Die in § 8 Abs. 2 (Z. 8) des Entwurfes vorgesehene Erhöhung der Familienbeihilfe für volljährige Kinder um 5 300,-- wird ebenfalls begrüßt.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: